

II-1733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 971/18

1991-04-25

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Schmidt  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Steyr in der  
Volkshilfe-Affäre

Das Wochenmagazin "profil" berichtet in der Ausgabe vom 22. April 1991 über das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Steyr. Diese soll untersuchen, inwieweit der Vorsitzende der "Volkshilfe" Steyr, Bürgermeister Heinrich Schwarz, Subventionen des Landes Oberösterreich und der Stadt Steyr für die "Volkshilfe" in der Höhe von mehr als einer Million Schilling an SPÖ-Teilorganisationen umgeleitet hat. Der Rechnungshof hat diese Geldflüsse als "nicht ordnungsgemäß" und "nicht nachvollziehbar" bezeichnet.

Der zuständige Erste Staatsanwalt Dr. Friedrich Enzenbrunner - der bereits über den entsprechenden Bericht des Rechnungshofes verfügt - wartet angeblich mit weiteren Ermittlungsschritten noch zu, bis auch die entsprechende Äußerung der Volkshilfe und die Gegenäußerung des Rechnungshofes vorliegt. Dr. Enzenbrunner soll überdies Funktionär einer SPÖ-Teilorganisation, nämlich des steyrischen "Bundes Sozialistischer Akademiker", und ein "Duzbekannter" des in die Volkshilfeaffäre involvierten Bürgermeisters Heinrich Schwarz sein.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß der Bericht des Rechnungshofes über die Finanzgebährung der "Volkshilfe" schon bei der Staatsanwaltschaft Steyr eingelangt ist?

2. Aus welchem Grund werden dann weitere Erhebungen noch bis zum Einlangen der Äußerung der "Volkshilfe" und des Rechnungshofes aufgeschoben?
3. Halten Sie es bei dem angeblich zwischen dem Ersten Staatsanwalt Dr. Enzenbrunner und dem in die Volkshilfe-Affäre involvierten Bürgermeister von Steyr, Heinrich Schwarz, bestehenden Naheverhältnis für günstig, wenn ausgerechnet dieser Staatsanwalt, der noch dazu der SPÖ nahesteht, als Vertreter der Anklage tätig wird?
4. Werden Sie dafür sorgen, daß der Akt einem anderen Staatsanwalt übertragen wird; wenn nein, warum nicht?

Wien am 25. April 1991